

Tischorlage für die Sitzung des Senats am 15.11.2022

„Demo im Viertel“

(Frage in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

A. Problem

Die Fraktion der CDU hat die folgende Frage in der Fragestunde zum Thema „Demo im Viertel“ gestellt:

1. Inwieweit konnten im Fall der Verstöße unter anderem gegen das Sprengstoffgesetz und das Versammlungsgesetz am Abend des 05.02.2022 am Rande einer Demo im Bremer Viertel unter dem Motto „Gemeinsam auf die Straße gegen Sexismus und Gewalt“, als es während des Aufzuges immer wieder zu Verstößen kam, da unter anderem der Mindestabstand nicht eingehalten wurde, aus der Menge heraus Pyrotechnik gezündet wurde und eine Lautsprecherdurchsage der Polizei durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit den Rufen „Ganz Bremen hasst die Polizei“ quittierte wurde (Polizeimeldung 0082), Tatverdächtige von der Polizei festgenommen werden und welche Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten wurden verwirklicht?
2. Zu welchem Ergebnis führten die strafrechtlichen Ermittlungen (Einstellung, Strafbefehl, Anklage, Verurteilung, Freispruch, Haftstrafe etc.) und konnten mögliche Tatverdächtige gegebenenfalls inhaftiert werden?
3. Inwieweit und wie häufig sind eventuell Tatverdächtige seither erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Mit Stand vom 01.11.2022 konnte im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen eine Beschuldigte ermittelt werden. Gegen diese Person wurde ein Verfahren wegen des Verstoßes nach § 25 VersammlG (Abweichen von Anmeldung oder Auflagen) eingeleitet. Eine Ingewahrsamnahme erfolgte nicht.

Zu Frage 2:

Das vorgenannte Verfahren richtete sich gegen die Versammlungsleiterin der Demonstration und wurde wegen des Verdachts der abweichenden Durchführung von Versammlungen und Aufzügen (§ 25 VersammlG) geführt. Das Verfahren wurde gemäß § 153 Abs. 1 StPO eingestellt. Eine Festnahme erfolgte nicht.

Ein Verfahren hatte das Zünden eines bengalischen Feuers zum Gegenstand. Ermittelt wurde gegen unbekannt wegen des Tatvorwurfs des Erwerbs, der Beförderung, des Verkehrs oder des Umgangs von und mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 40 Abs. 1 Ziff. 3 SprengG) und wegen einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 29 Abs. 1 Ziff. 3 VersammlG. Das Verfahren wurde eingestellt, weil kein Täter ermittelt werden konnte.

Ein Verfahren hatte das Zünden eines sog. Rauchtropfes zum Gegenstand. Ermittelt wurde gegen Unbekannt wegen des Erwerbs oder des Umgangs von und mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 40 Abs. 1 Ziff. 3 SprengG) und wegen einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 29 Abs. 1, Ziff. 3 VersammlG. Das Verfahren wurde eingestellt, weil kein Täter ermittelt werden konnte.

Ein Vorgang betrifft eine Ordnungswidrigkeit nach § 29 VersammlG, namentlich eine Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Auflage §15 VersammlG. Der Vorgang wurde an das Ordnungsamt abgegeben.

Zu Frage 3:

Die Beschuldigte ist seither strafrechtlich nicht erneut in Erscheinung getreten.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die Beschuldigte ist weiblich. Hinweise auf das Geschlecht möglicher Geschädigter liegen nicht vor.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatorin für Justiz und Verfassung wurde eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres vom 11.11.2022 der mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.